



## GESUCH FÜR TEMPORÄRE STRASSENREKLAMEN

**Strassenreklamen für örtliche Veranstaltungen bis max. 1.2 m<sup>2</sup> sowie für Wahlen und Abstimmungen bis 3.5 m<sup>2</sup> während 43 Tagen vor und 7 Tagen nach der Veranstaltung sind im Innerortsbereich bewilligungsfrei.**

Gesuchsteller/in  
Veranstalter/in:  
Verantwortliche/r:  
Adresse:  
Telefonnummer:  
E-Mail:

Veranstaltung  
Veranstaltungsdatum

Standort                      Grundstück Nr.                      Strasse, Liegenschaft                      Eigentümer

Gültigkeit                       wiederkehrend (bis auf Widerruf, max. 5 Jahre)  
 einmalig →      Aufstellen am:                      Entfernen am:

Reklamegrösse

Reklametext

Bemerkungen

Beilage(n)                       Situationsplan

Ort, Datum

Unterschrift.....

---

Auskunfts- und                      Gemeinde Reiden, Bereich Bau, Grossmatte 1, 6260 Reiden  
Eingabeadresse                      Telefon 062 749 00 78, E-Mail: [bauverwaltung@reiden.ch](mailto:bauverwaltung@reiden.ch)

---

### Bewilligung des Gesuchs:

Das oben genannte Gesuch wird unter den Bedingungen und Auflagen, welche auf der Folgeseite aufgeführt sind, bewilligt.

### GEMEINDE REIDEN

#### Bereich Bau

Regina Notz  
Leiterin Bereich Bau

Yara Furrer  
Sachbearbeiterin Bau  
[yara.furrer@reiden.ch](mailto:yara.furrer@reiden.ch)  
Telefon 062 749 00 78

Zustellung am: \_\_\_\_\_

## 1. Reklamevorschriften

Für das Aufstellen von temporären Strassenreklamen sind folgende Bedingungen und Auflagen verbindlich einzuhalten:

- 1.1 Das Aufstellen der Reklamen hat in jedem Fall im Einverständnis mit den Grundeigentümern zu erfolgen (die Verantwortung liegt bei der Gesuchstellerschaft). Für wiederkehrende Reklamen sind die Zustimmungen der Grundeigentümer jeweils neu einzuholen (siehe auch Ziffer 3.2).
- 1.2 Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen über die Sichtzonen gemäss § 90 des kant. Strassengesetzes i. V. mit der VSS-Norm SN 640 773 sind zwingend einzuhalten. Insbesondere in unübersichtlichen Bereichen ist das Anbringen der Reklame unzulässig.
- 1.3 Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand bzw. Trottoir muss mindestens 3 Meter betragen.
- 1.4 Lumineszierende, fluoreszierende und reflektierende Farben sowie die Beleuchtung der Reklamen sind nicht zulässig.
- 1.5 Die Reklame für veranstaltungsfremde Zwecke (Sponsorenfläche) darf nicht überwiegen.
- 1.6 Die Strassenreklamen gemäss vorliegendem Gesuch dürfen maximal während 43 Tagen vor und sieben Tagen nach der Veranstaltung aufgestellt sein.
- 1.7 Die Ausführung und das Anbringen der Reklamen haben gemäss den vorstehenden Angaben zu erfolgen. Wer Reklamen aufstellt oder anbringt, die nicht den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung entsprechen, wird gemäss § 25 der Reklameverordnung mit Busse bestraft.
- 1.8 Die Reklamebewilligung gilt nur für Standorte im Innerortsbereich. Im Ausserortsbereich ist ein Baugesuch erforderlich.
- 1.9 Die "Richtlinien Reklameanlagen" des Kantons Luzern sind zu beachten.
- 1.10 Die Ortstafeln der Gemeinde Reiden müssen sichtbar bleiben.

## 2. Gebühren

- 2.1 Für Anlässe von ortsansässigen Vereinen sowie für Veranstaltungen in Reiden wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet, ausser bei ausserordentlichen Aufwänden. Auswärtige Vereine und Institutionen, die für auswärtige Anlässe werben, zahlen eine Gebühr von Fr. 100.–.
- 2.2 Gestützt auf § 13 Reklameverordnung des Kantons Luzern haben die Gesuchsteller folgende Gebühren mit beiliegender Rechnung zu bezahlen: **CHF \_\_\_\_\_**

## 3. Gültigkeit der Bewilligung

- 3.1 Bei einmaligen Veranstaltungen ist die Bewilligung solange gültig, bis die Veranstaltung stattgefunden hat.
- 3.2 Die Bewilligung für wiederkehrende Veranstaltungen ist bis auf Widerruf oder Erneuerung, jedoch maximal 5 Jahre gültig. Allfälligen Anweisungen der Gemeinde Reiden müssen dennoch Folge geleistet werden.  
Sollten sich währenddessen die Besitzverhältnisse ändern, so hat die Gesuchstellerschaft die Bewilligung des neuen Landeigentümers einzuholen. Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerschaft selbstständig vor jeder Veranstaltung die Landeigentümer vorgängig über das Aufstellen der Strassenreklamen informiert.

## 4. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

## 5. Zustellung an:

- Gesuchsteller
- Polizeiposten Reiden ([polizeiposten.reiden@lu.ch](mailto:polizeiposten.reiden@lu.ch))
- Werkdienst ([philipp.hafner@reiden.ch](mailto:philipp.hafner@reiden.ch))
- Dossier 2011-589